

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 4.6 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014
Innenbeleuchtung (Ziffer B.IV.6 RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

Straße, Hausnummer

bzw. **Unternehmen | Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Das Vorhaben wird in einer Schule durchgeführt:
 nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Das Vorhaben wird in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt:
 nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden, sofern das beantragte Vorhaben nach der RL Energie/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr förderfähig ist

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für die Sanierung energieeffizienter Innenbeleuchtung in Nichtwohngebäuden

Durch die Maßnahme erfolgt eine Verbesserung der Energieeffizienz von mindestens 50 Prozent im angestrebten Sollzustand (Planwert) bezogen auf den Ausgangszustand:

ja **nein**, wenn nein, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

[Empty box for description of the project]

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

	Angaben in Tonne/Jahr
Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand	<input type="text"/>
Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand	<input type="text"/>
angestrebte Verringerung der Kohlendioxid-Emission im Sollzustand	<input type="text"/>

Hinweis:
Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Die Berechnung erfolgt mittels des Erhebungsbogens der SAENA SAE_208.

2.3 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**

- sonstiger Regelung**
(Art. 14, 17, 36 ff. AGVO, Dawi De-minimis-Beihilfe)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Kostenangebote der Hauptkomponenten (sofern vorhanden)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Kapitalwertmethode gemäß VDI-Richtlinie 6025 gemäß Vordruck der SAENA SAE_204
- Erhebungsbogen Innenbeleuchtung mit dem Vordruck der SAENA SAE_208 zu Bestand und geplanter Maßnahme inklusive einer Einordnung der beleuchteten Flächen

gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung, Erklärung Planer

- Lichttechnische Berechnungen (nach DIN EN 12464-1:2011-08) durch einen qualifizierten Planer
- Herstellernachweise (Datenblatt) zu den Produktmerkmalen Leuchtenlichtausbeute, Farbwiedergabeindex, Bemessungslebensdauer und Lichtstromerhalt; bei LED: Datenblatt nach IEC 62717 für jeden Leuchtentyp

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

4.2 Ich/Wir halte(n) die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Ich/Wir erkläre(n), die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

4.3 Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Ich/Wir trage(n) das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Ich/Wir erkläre(n), dass für das zur Förderung beantragte Vorhaben keine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) des BMUB beantragt bzw. gewährt wird/ wurde und im Fall der Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 auch zukünftig keine Förderung nach der Kommunalrichtlinie beantragt wird.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

4.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1) und Durchführungsort (Ziffer 1.2),

- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung sowie zur Kohlendioxid-Minderung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen (Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2),
- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.3 und Ziffer 3)
- d) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenberechnungen, Kostenangeboten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Erhebungsbogen Innenbeleuchtung, Lichttechnischen Berechnungen und Herstellernachweisen (Datenblätter) (Ziffer 3)
- e) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.4.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.

- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.IV.6
Energieeffiziente Innenbeleuchtung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen und infrastrukturellen Einrichtungen, hier: Sanierung energieeffizienter Innenbeleuchtung in Nichtwohngebäuden.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1. Ausgaben

Förderfähig sind die in Teil E., Ziffer II. Nr. 3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Teil E., Ziffer II. Nr. 4 RL Klima fallen.

Für Vorhaben der „Energieeffizienten Innenbeleuchtung“ können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind, zum Beispiel:
 - hocheffiziente Leuchten inkl. Leuchtmitteln unter besonderer Berücksichtigung der effizienten und bedarfsgerechten Lichtlenkung,
 - Anlagen zur bedarfs-, präsenz- und/oder tageslichtabhängigen Beleuchtungssteuerung.
- Ausgaben für Planungsleistungen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben (z.B. Ausgaben der KG 730 nach DIN 276)

Hinweise für die Förderung von Innenraumbeleuchtungen:

- Die neue Beleuchtungsanlage soll den Mindestanforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASRA3.4, 2011) entsprechen.
- Die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems muss mind. 75 lm/W betragen, bei LED-Leuchten sind mind. 100 lm/W anzustreben.

Förderfähig ist der komplette Leuchtentausch einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten.

Lampen, die für den späteren Einbau oder für den Einbau in bestehende Bestandsleuchten vorgesehen sind (z. B. Retrofits, Ersatzlampen), sind nicht förderfähig.

zu 4.2. Finanzierung

Die Zuwendung berechnet sich auf Basis der CO₂-Minderung im angestrebten Sollzustand (Planwert) gegenüber dem Ausgangszustand. Die jährliche CO₂-Minderung ist in der Anlage 4.6 zum Antrag anzugeben.

Die zur Berechnung notwendigen Angaben sowie mit Antragstellung einzureichende Unterlagen sind dort genannt.

– Beantragte Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wird aus einem Betrag von 500 € pro Tonne CO₂-Minderung pro Jahr multipliziert mit dem für diesen Vorhabensteil geltenden Faktor 8 wie folgt berechnet:

jährliche CO₂-Minderung in t * 500 EUR/t * 8

Eine Zuwendung kann jedoch maximal in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften gewährt werden.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 2.500 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 4.6 zum Mantelantrag (Energieeffiziente Innenbeleuchtung)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben und gehen Sie auf nachfolgend genannte Punkte ein:

Eine Förderung setzt u. a. voraus, dass eine Verbesserung der Energieeffizienz von mindestens 50 Prozent im angestrebten Sollzustand (geplante Maßnahme) bezogen auf den Ausgangszustand erreicht wird. Der Nachweis erfolgt über den Erhebungsbogen der SAENA SAE_208. Liegen keine eigenen Angaben zu den Betriebszeiten vor, kann als alternative Basis für die Betriebszeiten der Beleuchtung die DIN 18599-10 zugrunde gelegt werden.

Wird durch Einbau einer bedarfs-, präsenz- und/oder tageslichtabhängigen Beleuchtungssteuerung der jährliche En-

ergieverbrauch reduziert, ist dies bezogen auf die geplante Maßnahme nachvollziehbar darzulegen.

Der Nachweis der CO₂-Minderung erfolgt über den Erhebungsbogen der SAENA SAE_208 mit Angabe zum Bestand und im angestrebten Sollzustand.

Eine Anleitung zum Ausfüllen finden Sie ebenfalls im Vordruck SAENA SAE_208.

Eine Förderung nach der Richtlinie Klima/2014 darf nicht kumulativ zu einer Förderung nach der Kommunalrichtlinie des BMUB erfolgen. Eine Förderung des Vorhabens nach der Kommunalrichtlinie schließt die Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie Klima/2014 aus.